

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

6. Weitere Konflikte mit den deutschen Bischöfen und mit Rom.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

6. Weitere Konflikte mit den deutschen Bischöfen und mit Rom.

Die Berufung und Abweisung des Cardinals Fürsten
Hohenlohe als deutschen Botschafters beim päpstlichen
Stuhl.

1872. 25. April. Schreiben des deutschen Geschäftsträgers
bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staats-
secretär Antonelli.

„Ich erhalte soeben den Befehl, Ew. Eminenz vertraulich mitzutheilen,
daß der Kaiser, mein erhabener Herr, den Cardinal Fürst zu Hohen-
lohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei dem heiligen Stuhl zu
ernennen geruht hat. Se. Eminenz der Cardinal Hohenlohe wird sich
unverweilt nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob diese
Ernennung dem h. Vater angenehm wäre und im Falle einer günstigen
Antwort Sr. Heiligkeit sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen.“

28. April. Vertrauliche Mittheilung über die Ernennung
Hohenlohes u.

Erlaß Bismarcks an den Botschafter Grafen Arnim
in Paris.

„Ew. Excellenz benachrichtige ich vertraulich, daß Se. Majestät der
Kaiser und König beschlossen hat, den Cardinal Fürsten Hohenlohe-
Waldenburg-Schillingsfürst zum Botschafter des Deutschen Reiches am
Päpstlichen Stuhle zu ernennen. Diese Wahl wird einen neuen Beweis
liefern, daß die Regierung Sr. Majestät, so viel an ihr liegt, den
Frieden mit der Römischen Kirche zu pflegen bemüht ist, da jedem
Unbefangenen einleuchten wird, daß ein Cardinal kein brauchbares
Werkzeug zur Vertretung feindlicher Tendenzen gegen den Papst
sein würde. Ihre defensive Stellung gegen staatsfeindliche Uebergriffe ein-

1872.

zelner Personen oder Parteien innerhalb der katholischen Kirche wird die Regierung um so sicherer zu wahren in der Lage sein.

Die Persönlichkeit des Cardinals Fürsten Hohenlohe macht ihn in besonderem Grade geeignet, diesen Beweis des Allerhöchsten Vertrauens zu empfangen. Es ist bekannt, daß er in seiner Stellung als Deutscher und katholischer Kirchenfürst sich immer treu geblieben ist und den Strömungen, die eine so bedauerliche Richtung genommen haben, sich niemals hingeeben hat. Er hatte seinen Wohnsitz in Rom aufgegeben und lebte seit dem Konzil in Deutschland. Der Cardinal Fürst Hohenlohe hat sich mit Rücksicht auf seine priesterliche Stellung vorbehalten, eine Erklärung des Papstes über die Frage, ob seine Person als Botschafter Sr. Heiligkeit genehm sei, selbst zu erbitten."

1. Mai. Der deutsche Geschäftsträger bei der Curie an Cardinal Antonelli.

"Durch mein Schreiben vom 25. v. M. habe ich 2c. 2c. . . Meine Regierung beauftragt mich heute Ew. Eminenz zu bitten, mir, nach Einholung der Befehle des h. Vaters, mittheilen zu wollen, ob die in Rede stehende Wahl S. M. des Kaisers und Königs Sr. Heiligkeit erwünscht ist. 2c. 2c.

2. Mai. Schreiben Antonelli's an Herrn von Derenthall.

"Um nun dem in Ihrem gestrigen Schreiben ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, habe ich es mir angelegen sein lassen, darüber die Befehle des heiligen Vaters einzuholen, und ich habe die Ehre Eurer Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß, während Seine Heiligkeit für den Gedanken Seiner Majestät des Kaisers und Königs empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Cardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des heiligen Stuhles, zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisiren zu können."

14. Mai. Erörterung im Reichstage über die Ablehnung des Papstes (bei der Berathung des Stats des Auswärtigen Amtes).

Rede des Fürsten Bismarck

(nach einer Rede des Abgeordneten von Bennigsen):

"Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittlung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter accreditirt ist, steht. Nun giebt es keinen auswärtigen Souverän, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, so ausgedehnte, der Souveränität nahe kommende und durch keine constitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte, innerhalb des deutschen Reiches vermöge unserer Gesetzgebung zu üben. Es ist daher für das deutsche Reich von wesentlichem Interesse, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupte der römischen Kirche, welches diese, für einen auswärtigen Souverän so ungewöhnlich umfangreichen Einflüsse bei uns ausübt, wie es sich auf diplomatischem Wege dazu stellt.

1872.

Ich glaube kaum, daß es einem Gesandten des deutschen Reiches nach den jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Ueberredung einen Einfluß auszuüben, der eine Modification der von Seiner Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen prinzipiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich für eine weltliche Macht, zu einem Konkordat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effacirt würde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann.

Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich, noch geistig.

Aber nichts destoweniger kann sich Niemand verhehlen, daß die Lage des deutschen Reiches, daß die Stimmung innerhalb des deutschen Reiches auf dem Gebiete des confessionellen Friedens eine getrübt ist. Die Regierungen des deutschen Reiches suchen eifrig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die confessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen.

Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genöthigt werden die Beihilfe des Reichstages in Anspruch zu nehmen. Daß aber diese Gesetzgebung in einem für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden Wege, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise vorgehen, daß dabei die Regierung bemüht sein muß, sorgfältig alle die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgaben zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen, aus dem Mangel an richtigen Formen hervorgehen können, das werden Sie mir zugeben; daß die Regierungen bemüht sein müssen, die Richtigstellung unseres inneren Friedens auf die für die confessionellen Empfindungen, auch solche, die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeizuführen, werden Sie mir zugeben. Dazu gehört vor allen Dingen, daß auf der einen Seite die römische Curie jederzeit nach Möglichkeit gut unterrichtet sei über die Intentionen der deutschen Regierungen und besser unterrichtet sei, als man es bisher gewesen ist. Ich halte für eine der hervorragendsten Ursachen der gegenwärtigen Trübungen auf confessionellem Gebiete die unrichtige, entweder durch eigene Aufregung oder durch schlimmere Motive getrübt Darstellung über die Lage der Dinge in Deutschland und die Intentionen der deutschen Regierungen, die an Seine Heiligkeit den Papst gelangt sind.

Ich hatte gehofft, daß durch die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hätte, einmal in Bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, daß die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Se. Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, daß sie als ein Pfand unserer friedlichen entgegenkommenden Gesinnungen aufgefaßt, daß

1872.

sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde; ich hatte gehofft, daß man darin die Versicherung erkennen würde, daß wir etwas Anderes, als das, was ein Sr. Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könnte, wie wir von Sr. Heiligkeit dem Papste verlangen würden, daß die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welchen ein Kirchenfürst dem andern gegenüber sich bewegt, und daß alle unnöthigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig genug ist, verhütet würden.

Leider sind aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, diese Intentionen der Kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von Seiten der päpstlichen Curie verhindert worden, zur Ausführung zu gelangen.

Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und confessionell am wenigsten verstimrenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deshalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße für sein Geschäft erfreut. Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen.“

„Das kann ich versichern, daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber **die volle einheitliche Souveränität** mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Confessionen sicher sind.

Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von dem Gesetz.“

Die künftige Papstwahl.

14. Mai. Vertraulicher Erlaß des Fürsten Bismarck an die deutschen Vertreter.

„Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Ländern diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen.

1872.

Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränität grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte faktisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Konkordate haben direktere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papst und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vaticanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes, die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen, und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen, der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Die vom römischen Kaiser, von Spanien und von Frankreich geübte Exklusive hat sich oft genug als illusorisch erwiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität in Konklave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab.

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen, und wo möglich sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie event. die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden. Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeslichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im voraus schwere und bedenkliche Complicationen zu verhindern.“

1872.

Mai. Beurlaubung des Fürsten Bismarck.

Verhandlungen des Reichstags über die Petitionen für und wider die Jesuiten.

In dem Commissionsberichte ist auf die Thatsachen in Betreff der ursprünglichen Stiftung und des Zwecks des Jesuiten-Ordens, seine Unterordnung unter den Ordensgeneral in Rom, auf den geschichtlich nachgewiesenen Einfluß des Ordens auf Kirche und Staat von seiner Gründung bis zu seiner Aufhebung durch päpstliches Breve, von seiner Wiederherstellung bis zu seiner heutigen Wirksamkeit hingewiesen. Man möge diese Thätigkeit bewundern oder fürchten: in jedem Falle stelle sie die mächtigste Organisation dieser Art in geschlossener, streng monarchischer Verfassung dar, — in einer einheitlichen Einrichtung, in welcher das heutige Deutsche Reich nur eine von zwanzig und mehr Provinzen darstelle.

Diese Natur der Gesellschaft Jesu bestimme nothwendig eine bestimmte Stellung der Staatsgewalt. So viel bekannt, sei in den zu dem heutigen Deutschen Reich gehörigen Staaten nirgends durch eine Verordnung ausdrücklich der Orden zugelassen. Wo er bestehe, beruhe er auf dem Grunde des freien Vereinsrechts und der Selbstständigkeit jeder Religionsgesellschaft in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, — wobei die Vorfrage bleibe, ob eine Organisation, wie die des Jesuiten-Ordens, in das Gebiet des freien Vereinsrechtes fällt, und ob sie lediglich eine eigene Angelegenheit der Kirche bildet. Ein Orden mit der Verfassung dieser Gesellschaft sei in der That kein Privatverein, keine Bergesellschaft von „Preußen“ zu erlaubten Zwecken, sondern es seien eidlich verpflichtete Mitglieder einer in strenger Unterordnung fest geschlossenen Körperschaft, welche sich über das ganze Gebiet der katholischen Kirche erstrecke und ihre Oberen im Auslande habe, deren Anweisungen zu befolgen sie sich eidlich verpflichten.

Dem Staat fehle dem gegenüber der Anhalt zu einer schützenden Thätigkeit. Daß die Mitglieder des Ordens in der Seelsorge dem Diöcesanbischof untergeordnet sind, treffe den Punkt nicht, um den es sich handle: denn die systematische Einwirkung der Ordensverbindung auf die einzelnen Glieder, die von ihnen geleitete Thätigkeit der Vereine entziehe sich der zusammenhängenden Kenntniß und Controle des Staats. Diese Art der Thätigkeit habe in der Geschichte der Orden stets gewaltet, und lasse sich doch nie durch juridische Beweise feststellen. Jeder nicht zu dieser Parteiorganisation Gehörige stehe einer unsichtbaren Macht gegenüber, welche überall thätig und doch nirgends in einem verantwortlichen Organ zu finden sei. Eine solche Organisation enthalte eine Gefährdung des kirchlichen Friedens, die in einem paritätischen Staat mit gleichem Schutz und gleichem Recht anderer Bekenntnisse praktisch nicht zusammen bestehen könne. Eben deshalb dürfen paritätische Staaten sich nicht indifferent dagegen verhalten.

Das in dieser Lage Nothwendige sei die Herstellung der Autorität des Staates und der Staatsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen. Allerdings sei solchen Zuständen nicht durch bloße Polizeiverbote zu helfen, sondern durch zusammenhängende Maßregeln der Gesetzgebung und der Regierungen innerhalb ihrer Competenz.

Aus der Rede des Abg. Wagener (welcher in Abwesenheit des Reichskanzlers gewissermaßen als Regierungs-Commissarius angesehen wurde) zur Begründung dieses Antrages:

„Für uns handelt es sich nicht darum, eine Knechtschaft der Kirche zu begründen oder anzubahnen, sondern es handelt sich darum, die Freiheit der Staaten gegen Grundsätze und gegen Uebergriffe zu vertheidigen, die leider nur zu sehr mit Händen gegriffen werden können. Fürchten Sie nicht, daß ich anmaßlich genug sein werde, mich in Ihre kirchlichen Angelegenheiten einzumischen, daß ich mir erlauben werde, darüber abzusprechen, was ein katholischer Christ glauben oder nicht glauben soll, — das ist Ihre Sache. — Wir wollen unverworren sein mit allen den Bestrebungen, die „Jesuiten“ rufen und Kirche und Religion meinen; wir wollen uns nicht einmischen in die inneren Angelegenheiten weder der katholischen noch der evangelischen Kirche, und ich kann in dieser Beziehung die Versicherung geben, daß wir unsererseits nichts lebhafter wünschen, als endlich auch den Arm des Staates aus der evangelischen Kirche entfernt zu sehen, damit sie in den Stand gesetzt und befähigt werde, sich auf ihre eigenen geistigen und geistlichen Kräfte zu stützen.

Ein (katholischer) Redner hat die Frage vorgelegt, wer denn eigentlich dieses kirchliche Zermürfnis angeregt und veranlaßt hätte, von wem es denn ausginge, daß wir jetzt in dieser Weise die Frage behandeln und uns darüber auseinandersetzen sollen? Meine Herren, genau von dem Tage an, wo Sie das vaticanische Konzil eingeleitet und getrieben haben, genau von dem Tage an datiren die religiösen Wirren in Deutschland. Die Regierungen haben eine unverantwortliche Nachsicht auf diesem Gebiete geübt, sie haben ein unverantwortliches Gehenlassen bewiesen, und dadurch sind Sie scheinbar erstarrt, dadurch sind Sie berauscht, deshalb halten Sie sich für mächtiger, als Sie sind.

Es ist unmöglich, daß eine deutsche Reichsregierung mit gefalteten Händen einer Thätigkeit gegenüberstehen kann, welche die Fundamente des Staates in Frage stellt, die in Frage stellt, ob die katholischen Unterthanen auch durch die Gesetze verpflichtet sind, ob die katholischen Kleriker sich mit irgend einer kanonischen Satzung einer staatlichen Pflicht entziehen dürfen. Ein solcher Zustand, der die Gewissen verwirrt, der die Moral zerstört, der die Gesetze illusorisch macht, ein solcher Zustand ist für jede Regierung ein unmöglicher und unerträglicher.

Wenn Sie die staatsbürgerlichen Pflichten unter dem Vorwande der Religion verrathen und verläugnen, dann schädigen Sie nicht allein Ihre Kirche auf das Tiefste, sondern Sie machen unmöglich, daß der Staat diejenige Stellung gegen dieselbe behalten kann, die er bis jetzt inne gehabt hat; Sie machen es unmöglich, als eine berechnete Corporation noch eine Gesellschaft anzusehen, die sich als Staat im Staate geberdet, und noch dazu mit einem auswärtigen Oberhaupt.

Uns interessirt staatlich der Papst garnicht; wir haben es mit preussischen und deutschen Unterthanen zu thun, und diese preussischen und deutschen Unterthanen haben dem Gesetze zu gehorchen, und wenn sie das nicht freiwillig wollen, dann wird und muß man sie zwingen.

Wir werden diesem Kampf gewachsen bleiben, wenn wir

1872.

die Regierungen und die politischen Gewalten genau auf das Gebiet beschränken, wo sie berechtigt sind und — was das Entscheidende für alle diese Fragen ist — wo sie auch die Möglichkeit der Exekutive haben. Das Hineingreifen in die inneren kirchlichen Angelegenheiten, das Hineingreifen in das Gewissen, das verwerfe ich; man wird dann nur dahin gelangen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wenn man dabei auch nicht vergißt, Gott zu geben, was Gottes ist. — — Der Staat kann niemals darauf verzichten, auf seinem eigenen Gebiete seine eigene Souveränität festzuhalten und alles Das von sich fern zu halten und zu beseitigen, was diese Souveränität in Frage stellt.

Ich richte deshalb an Sie die Bitte, überschreiten Sie nicht das Staatsgebiet dadurch, daß Sie einen kirchlichen Orden unter seiner kirchlichen Bezeichnung als Ihren einzigen Angriffspunkt hinstellen, sondern halten Sie sich an die Sätze, welche von dort her als die leitenden proklamirt werden, und sorgen Sie dafür, daß diese Sätze nicht in die Praxis übersetzt werden dürfen.“

Das Jesuitengesetz.

14. Mai. Aus der Rede des Bundesbevollmächtigten, Präsidenten Dr. Friedberg zur Begründung des Entwurfs.

„Die verbündeten Regierungen sind von folgender Erwägung ausgegangen: Die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern enthält eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden im Reich, es muß also das Mittel gesucht werden, um dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts diese weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, daß dieses gelingen könne, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung des sonst allen anderen deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im Deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, eintreten ließe. Demgemäß verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den inneren Frieden des Reiches bewirke oder besorgen lasse, diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Thätigkeit ausweisen zu können; um abzuwarten zu dürfen, ob er, entfernt aus den Kreisen dieser seiner gefährlichen Thätigkeit an einem anderen Orte mit derselben Thätigkeit von Neuem beginnen möchte. — —

Einen Einwurf weisen wir schon jetzt und im Voraus mit aller Energie zurück, den Einwurf nämlich, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche, und daß es darum dazu angethan sei, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden. Die katholische Kirche war und hat anderthalb Jahrtausende bestanden, geblüht und in voller Herrlichkeit gewaltet, bevor der Jesuitenorden in's Leben getreten war, die katholische Kirche hat demnächst bestanden, nachdem vom Oberhaupte der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht worden war, und die katholische Kirche besteht und blüht in denjenigen Ländern, und insbesondere in denjenigen

1872.

deutschen Ländern, in welchen nach der geistlichen Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltliche Verfassungsurkunde den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen halten.

Kein Gedanke und kein Charakter liegt also diesem Gesetze ferner, als der Gedanke einer Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, denn wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identificiren lassen.“

Der Entwurf, (wie er im Reichstag gefaßt wurde) lautete:

„§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.“ —

17. Mai. Aus der Rede des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes Staats-Ministers Delbrück bei der dritten Lesung.

„Wir leben in einem sehr neuen Staatswesen, das durch große politische Erschütterungen hervorgerufen ist, und wir würden, glaube ich, einen sehr großen Fehler begehen, wenn wir uns der Täuschung hingeben wollten, daß, weil die Deutsche Reichsverfassung durch das Reichsgesetzblatt verkündet ist, nun Alles fertig und in Ordnung sei.

Wir werden uns noch lange Zeit lebendig zu vergegenwärtigen haben, daß die Verfassung, daß diese neue Schöpfung Feinde hat, nicht bloß äußere, sondern auch im Innern, und, wenn die Vertretung des Reiches die Ueberzeugung gewinnt, daß zu diesen inneren Feinden ein Orden gehört, welcher mit großen Mitteln, geistigen und materiellen, ausgerüstet, mit einer seltenen Organisation begabt, ein festes Ziel verfolgt, so ist sie berechtigt, diesen Angriff zurückzuweisen.“

Der Gesetzentwurf wurde in dritter Lesung mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen.

Die veränderte Stellung Roms und der Bischöfe.

Aus der „Provinzial-Correspondenz“ vom 19. Juni.

„Einer der Führer der katholischen Partei im Reichstage sagte bei der ersten Berathung des Jesuitengesetzes:

1872.

„Wenn Sie uns in brüskter Weise den Krieg erklären — wohlan, dann sollen Sie ihn haben! Sagen Sie dann aber nicht, daß wir den Streit begonnen. Sie wollen denselben datiren von dem vaticanischen Konzil, Sie finden den Grund desselben in dem Syllabus und der Encyklika; das ist unwahr! die dort ausgesprochenen Sätze, soweit sie das Verhältniß von Staat und Kirche berühren, sind bereits in der Bulle Unam sanctam enthalten, und ich begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in diesem Verhältniß irgend Etwas geändert.“

Der Abgeordnete hat in einer Beziehung Recht: in der Geschichte der Päpste ist der Anspruch auf absolute Herrschaft auch über alles Weltliche nicht neu, und den schroffsten Ausdruck hat dieser Anspruch in der Bulle des Papstes Bonifacius VIII. (Unam sanctam) gegen den König Philipp den Schönen von Frankreich gefunden.

Wie wenig aber die Behauptungen der genannten Bulle bisher im europäischen Staatsrecht und in der Kirchenlehre selbst zur Anerkennung gelangt waren, davon haben deutsche Bischöfe noch auf dem letzten vaticanischen Konzil unumwunden Zeugniß abgelegt, gerade um den Papst zu bestimmen, die bedenklichen und gefahrdrohenden Folgen, welche durch die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in den Beziehungen zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen einzutreten drohten, zu verhüten.

In einer Vorstellung vom 10. April 1870, welche vom Cardinal-Erzbischof Kaufser (zu Wien) verfaßt und von einer großen Zahl französischer, österreichischer, ungarischer, italienischer, englischer, spanischer, portugiesischer und amerikanischer Bischöfe, sowie von den deutschen Bischöfen von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermland, Breslau, Rottenburg, Mainz, Osnabrück, vom apostolischen Vicar von Sachsen und vom Bischof Namczanowski unterzeichnet war, wurde in dringendster Weise die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Prüfung der Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gefordert, vornehmlich um eines Bedenkens willen, „dessen höchste Wichtigkeit Niemandem entgehen könne, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen müsse“, — denn sie „berühre direkt das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.“

Die Bischöfe wiesen darauf hin, daß die Päpste des Mittelalters, indem sie nach dem Maßstabe ihrer Zeit urtheilten und durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte, welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht würden, bestimmt glaubten und aussprachen: es sei ihnen von Gott das Recht verliehen, über alle weltlichen Angelegenheiten zu gebieten und zu richten! denn Christus der Herr habe dem heil. Petrus und dessen Nachfolgern zwei Schwerter übergeben: das eine das geistliche, das sie selbst trügen, das andere das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten.

(Hier folgen Auszüge aus der oben mitgetheilten Denkschrift; zum Schluß folgende Sätze): so sagen die Bischöfe weiter, hat Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam sanctam“ veröffentlicht und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es giebt einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten: Bonifaz habe nichts definirt als: alle Menschen seien verpflichtet, den römischen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und

1872.

Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes nicht im Zweifel stehen. Uebrigens haben die Päpste bis zum 17. Jahrhundert öffentlich gelehrt: die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden, und haben die entgegengesetzte Meinung verdammt.

„Es ist Niemandem unbekannt, daß es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ aufgestellten Regel zu reformiren.“

Die Gegner würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht, aber nach vielen und mannigfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, daß jeder Katholik, der sich in seinem Thun durch den Glauben leiten läßt, ein geborner Feind des Staats sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden.“ — — —

Soweit (heißt es ferner) die Bedenken und Warnungen der Bischöfe kurz vor der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Es geht aus dieser Vorstellung unwiderleglich hervor, daß die Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, wie sie durch das vaticanische Konzil zur entscheidenden Geltung in der römischen Kirche gekommen sind, allerdings den schroffsten Annahmen des Papstthums im Mittelalter, wie sie Papst Bonifacius in der Bulle Unam sanctam geltend zu machen versuchte, entsprechen — daß aber diese Ansprüche seither innerhalb der katholischen Kirche keineswegs zur Anerkennung als kirchliche Glaubenssätze gelangt waren, daß vielmehr nach dem unumwundenen Zeugnisse der Bischöfe Rauscher, Ketteler, Kremenß, Förster, Ramszanowski u. A. sie selbst und „fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke bisher eine **andere** Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen gelehrt haben.“

Die Vorstellungen und die Bitten der kirchlichen Würdenträger sowie die Mahnungen der Regierungen haben nicht vermocht, die bedenkliche Entscheidung im Konzil zu verhindern: inzwischen ist die bedenkliche Saat des Zwiespalts aufgegangen. Wenn die katholischen Abgeordneten immer wieder rufen: „sagen Sie nicht, daß wir den Streit begonnen haben“, — so ist in jener Vorstellung besorgter Bischöfe die bündigste Aufklärung darüber zu finden, von wem und wie der Streit heraufbeschworen worden ist.“